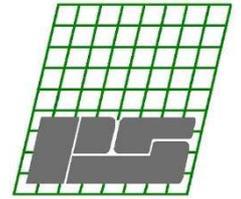


Stadt Karben, Gem. Burg-Gräfenrode
Bebauungsplan Nr. 238 „Ilbenstädter Straße“



ANLAGE 1 zur Begründung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten,
3. für die streng geschützten Arten der Bundesartenschutz-VO.

Zu den FFH-Anhang-IV-Arten gehören u.a. sämtliche Fledermausarten. Da sie im überplanten Bereich nur als Nahrungsgäste zu erwarten sind und dieser nur einen untergeordneten Teil des Gesamtlebensraums darstellt, besteht durch das Vorhaben keine Gefährdung und damit kein Prüfbedarf. Übertragen lässt sich dies auch auf die im Plangebiet naheliegenden Gastvogelarten (Nahrungsgäste wie z.B. Grünspecht).

Nicht gänzlich auszuschließen ist die FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse. Für diese Art besteht in Randzonen des überplanten Bereichs eine gewisse Habitategnung. Ein Vorkommen wird aber aufgrund der früher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Umgestaltung im Zuge der Erstbebauung für so wenig wahrscheinlich gehalten, dass eine weitergehende Prüfung nicht gerechtfertigt ist. Auf eine Prüfung wird deshalb ebenso wie bei der noch weniger zu erwartenden Schlingnatter verzichtet.

Damit sind nur die im Planänderungsgebiet einschl. der Randzonen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit brütenden Vogelarten abzuhandeln. Mangels ornithologischer Geländeerhebungen müssen alle potenziellen Brutvogelarten berücksichtigt werden.

Da im Planungsbereich keine Nistkästen aufgehängt wurden und keine älteren Bäume vorhanden sind, lassen sich typische Höhlenbrüter wie Blaumeise, Feldsperling Kohlmeise oder Star ebenso wie Baumbrüter ausschließen und brauchen nicht weiter behandelt zu werden. Unwahrscheinlich sind des Weiteren u.a. die Feldlerche und (wegen fehlender Wasserstellen) die Bachstelze. Nicht zu berücksichtigen sind schließlich durch das Bauvorhaben eher geförderte Arten wie der Haussperling. Wichtig ist der Befund, dass als Brutplatz hauptsächlich die randlichen Gehölze in Betracht kommen, die großenteils erhalten werden.

Als mögliche Brutvögel werden eingeschätzt:

- ❖ In der hessischen Ampelliste mit „grün“ eingestuft: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zaunkönig.
- ❖ In der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestuft: Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter (VSR-Anhang-I, wegen extensiver Nutzung als Brutvogel nicht auszuschließen), Schwarzkehlchen, Stieglitz.
- ❖ In der hessischen Ampelliste neuerdings mit „rot“ eingestuft: Bluthänfling.

Für die mit „grün“ eingestuften Arten ist kein besonderes Prüfprotokoll nötig. Die übrigen Arten bedürfen einer ausführlichen Prüfung. Als Gebüschbrüter mit ähnlichen Habitatansprüchen können sie als Gilde gemeinsam behandelt werden.

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beschädigungsverbot von Niststätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (siehe Hinweis im B-Plan). Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsfahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Das Störungsverbot (Nr. 2) ist nur im Falle erheblicher Störungen bedeutsam. Eine Erheblichkeit im Sinne des Gesetzes ist hier nicht anzunehmen, da durch den maximal möglichen Verlust eines Brutplatzes pro Art der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artname	wiss. Artname	Status im Plangebiet	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen 2)	potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. Brutvogel	1)	545.000	Siehe oben
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. Brutvogel	1)	487.000	Siehe oben
Dorngras-mücke	Sylvia communis	pot. Brutvogel	1)	74.000-90.000	Siehe oben
Gartengras-mücke	Sylvia borin	pot. Brutvogel	1)	150.000	Siehe oben
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot. Brutvogel	1)	203.000	Siehe oben

1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

2) = gemäß hessischer Ampelliste, Stand 2014

Prüfbogen

Hecken- und Gehölzbrüter: Bluthänfling, Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Stieglitz

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - Art ..1)... RL Deutschland (2016) 1)
- Europäische Vogelart ..V... RL Hessen (2014) 2)
- ggf. RL regional

- 1) Bluthänfling gefährdet, Goldammer Vorwarnliste, übrige Arten nicht gefährdet
- 2) Bluthänfling gefährdet, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter und Stieglitz Vorwarnliste, Girlitz und Schwarzkehlchen nicht gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
-----------------------------	------------------------	---	--------------------------------------

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> 1)	<input checked="" type="checkbox"/> 1)

- 1) Staatliche Vogelschutzwarte, März 2014: Bluthänfling ungünstig-schlecht, übrige Arten ungünstig-unzureichend.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bluthänfling

Lebensräume sind offene Siedlungsrandzonen, strukturreiches Kulturland, Waldränder, Weinberge, aber auch Kiefern- und Fichtenschonungen. Die Nester finden sich relativ niedrig, aber nicht am Boden in Gebüsch und Hecken, wobei samenreiche offene Flächen in der Umgebung wesentlich sind.

Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete.

Goldammer

Typische Vogelart der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, dessen Dichte vom verfügbaren Nahrungsangebot (Sämereien) und von der Strukturvielfalt abhängt. Hecken und Gebüsche dienen der Nestanlage und als Singwarte. Erwachsene Goldammern fressen größtenteils Samen, während die Nestlinge mit Insekten, Spinnen und unreifen Getreidekörnern gefüttert werden. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen, in der Brutzeit leben sie territorial. Die Goldammer ist in Mitteleuropa ein Standvogel.

Klappergrasmücke

Bevorzugte Habitate der Klappergrasmücke sind gehölzbestandene offene Landschaften, z.B. verbuschte Brachflächen. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt liegt in Grüngürteln der Ortschaften, z.B. Haus- und Kleingärten und gebüschreiche Grünanlagen. Nester 0,2-3,0 m hoch in niedrigen Dornsträuchern und -hecken, Beeren- und Ziersträuchern und kleinen Koniferen.

Neuntöter

Der Vogel besiedelt strukturreiche, extensiv genutzte, halboffene Extensivweiden, Hecken, Gebüsche und Waldrandzonen bevorzugt mit Dornsträuchern (Nestbau). Von Sitzwarten aus werden Großinsekten gejagt, Nahrungsbestandteil sind aber auch Jungvögel und Kleinsäuger. Reviergröße meist 0,5-1 ha. Die Art ist nur von Mai bis August / September bei uns und überwintert im südlichen Afrika.

Schwarzkehlchen

Benötigt offene bis schütter bewachsene Stellen zur Nahrungssuche (z.B. lockere Ruderalfluren, Wacholderheiden) und niedrige, dichte buschartige Strukturen für die Nestanlage. Besiedelt werden sowohl trockene wie feuchte Bereiche (z.B. schilfbewachsene Gräben). Kurzstreckenzieher.

Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern.

4.2 Verbreitung

Bluthänfling

Große Teile Europas und des Mittelmeerraums bis nach Westasien. In Europa geringe Abnahmetendenz. In Deutschland laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) ca. 440.000-580.000 Brutpaare, mittlerweile wesentlich weniger. Für Hessen wird der Bestand 2014 nur noch zu 10.000 – 20.000 Brutpaaren geschätzt bei weiterhin starker Abnahmetendenz.

Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Der Brutbestand des Girlitzes in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen auf über 15.000-30.000. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme aktuell mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

Goldammer

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. In west-östlicher Richtung erstreckt es sich von Irland bis weit nach Asien hinein. In Hessen 2014 ca. 194.000-230.000 Brutpaare. Die landwirtschaftliche Intensivierung hat in Teilen Europas einschließlich Deutschland und Hessen zu einem Bestandsrückgang geführt, der sich in den letzten Jahren verstärkt hat, deshalb in Deutschland und Hessen neuerdings auf der Vorwarnliste.

Klappergrasmücke

Bundesweit laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) 300.000-450.000 Brutpaare. Zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestandes liegen in Deutschland. Für Hessen wird der Bestand zu 6.000-14.000 Brutpaaren geschätzt (HGON (Hrsg.) 2010), wobei starke Bestandsabnahmen verzeichnet werden, Grund für die ungünstig-unzureichende Einstufung.

Neuntöter

Europa und Westasien unter Ausschluss einiger Randzonen. In Teilen Europas durch Intensivierung der Landwirtschaft starke Bestandsrückgänge, in einigen Ländern wie Rumänien aber auch stabile Bestände. In Deutschland gilt die Art gegenwärtig als nicht gefährdet, nachdem sich die Bestände nach Rückgängen auf niedrigerem Niveau stabilisiert haben. In Hessen (2014) 9.000-12.000 Brutpaare bei wieder deutlicher Abnahme, deshalb wieder in die Vorwarnliste aufgenommen.

Schwarzkehlchen

Verbreitet über das gemäßigte und südliche Europa, das Mittelmeergebiet und ostwärts bis West-Sibirien. In Europa teilweise gefährdet. Wärmeliebende und deshalb bei uns durch die Klimaerwärmung evtl. begünstigte Art. Nach zuvor negativer Bestandsentwicklung in den letzten 2 Jahrzehnten in Deutschland deutliche Zunahme, in Hessen vor allem im Süden vorkommend (2014 geschätzt ca. 400-600 Reviere). In Mittel- und Nordhessen nur vereinzelt.

Stieglitz

Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hingegen haben in Deutschland und Hessen durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände deutlich abgenommen, deshalb Einstufung in der hessischen Ampelliste mit ungünstig-unzureichend und neuerdings in der hessischen Vorwarnliste.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der 4 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Ja, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja, gemäß Bebauungsplan darf Vegetation nur von Oktober bis Februar entfernt werden

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Prinzipiell ja, hier aber wegen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Gemarkung bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit verhindert (siehe Hinweise im B-Plan).

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Siehe a). Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Störungen im Bereich der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitat zu erwarten, auch wenn das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird. Sie sind aber, wie oben erläutert, nicht als naturschutzrechtlich erheblich anzusehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nein, nur unter Verzicht auf das Bauvorhaben. Hier aber nicht relevant.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, weil in der umliegenden Gemarkung Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ist wegen der sehr geringen potenziellen Brutvorkommen im Eingriffsgebiet (pro Art höchstens 1 Brutpaar) keine artenschutzrechtlich erhebliche Verschlechterung der lokalen Population zu befürchten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!